

1976	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1976	Nr. 87
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 76	Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz — EnEG) .... 7111-1	1873
22. 7. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ ..... 2172-1	1876
21. 7. 76	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kunststoffschlosser .....	1877
19. 7. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 29 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971) ..... 2172-1	1888

## Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz — EnEG)

Vom 22. Juli 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Energiesparender Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden

(1) Wer ein Gebäude errichtet, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muß, hat, um Energie zu sparen, den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, daß beim Heizen und Kühlen vermeidbare Energieverluste unterbleiben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihren Bauteilen festzusetzen. Die Anforderungen können sich auf die Begrenzung des Wärmedurchgangs sowie der Lüftungswärmeverluste und auf ausreichende raumklimatische Verhältnisse beziehen. Bei der Begrenzung des Wärmedurchgangs ist der gesamte Einfluß der die beheizten oder gekühlten Räume nach außen und zum Erdreich abgrenzenden sowie derjenigen Bauteile zu berücksichtigen, die diese Räume gegen Räume abweichender Temperatur abgrenzen. Bei der Begrenzung von Lüftungswärmeverlusten ist der gesamte Einfluß der Lüftungseinrichtungen, der Dichtheit von Fenstern und Türen sowie der Fugen zwischen einzelnen Bauteilen zu berücksichtigen.

(3) Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz stellen, bleiben sie unberührt.

### § 2

#### Anforderungen an heizungs- und raumlufttechnische Anlagen sowie an Brauchwasseranlagen

(1) Wer heizungs- oder raumlufttechnische oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen in Gebäude einbaut oder einbauen läßt oder in Gebäuden aufstellt oder aufstellen läßt, hat bei Entwurf, Auswahl und Ausführung dieser Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der nach den Absätzen 2 und 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen dafür Sorge zu tragen, daß nicht mehr Energie verbraucht wird, als zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welchen Anforderungen die Beschaffenheit und die Ausführung der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen genügen müssen, damit vermeidbare Energieverluste unterbleiben. Für zu errichtende Gebäude können sich die Anforderungen beziehen auf

1. den Wirkungsgrad, die Auslegung und die Leistungsaufteilung der Wärmeerzeuger,
2. die Ausbildung interner Verteilungsnetze,
3. die Begrenzung der Brauchwassertemperatur,
4. die Einrichtungen der Regelung und Steuerung der Wärmeversorgungssysteme,

5. den Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen,
6. die meßtechnische Ausstattung zur Verbrauchserfassung,
7. weitere Eigenschaften der Anlagen und Einrichtungen, soweit dies im Rahmen der Zielsetzung des Absatzes 1 auf Grund der technischen Entwicklung erforderlich wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in bestehende Gebäude bisher nicht vorhandene Anlagen oder Einrichtungen eingebaut oder vorhandene ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden. Bei wesentlichen Erweiterungen oder Umrüstungen können die Anforderungen auf die gesamten Anlagen oder Einrichtungen erstreckt werden. Außerdem können Anforderungen zur Ergänzung der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen mit dem Ziel einer nachträglichen Verbesserung des Wirkungsgrades und einer Erfassung des Energieverbrauchs gestellt werden.

(4) Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an die in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen stellen, bleiben sie unberührt.

### § 3

#### Anforderungen an den Betrieb heizungs- und raumlufttechnischer Anlagen sowie von Brauchwasseranlagen

(1) Wer heizungs- oder raumlufttechnische oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen in Gebäuden betreibt oder betreiben läßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sie nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung so instandgehalten und betrieben werden, daß nicht mehr Energie verbraucht wird, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welchen Anforderungen der Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen genügen muß, damit vermeidbare Energieverluste unterbleiben. Die Anforderungen können sich auf die sachkundige Bedienung, Instandhaltung, regelmäßige Wartung und auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlagen und Einrichtungen beziehen.

(3) Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an den Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen stellen, bleiben sie unberührt.

### § 4

#### Sonderregelungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von den nach den §§ 1 bis 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen Ausnahmen zuzulassen und abweichende Anforderungen für Gebäude und Gebäudeteile vorzuschreiben, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck

1. wesentlich unter oder über der gewöhnlichen, durchschnittlichen Heizdauer beheizt werden müssen,

2. eine Innentemperatur unter 15 °C erfordern,
3. den Heizenergiebedarf durch die im Innern des Gebäudes anfallende Abwärme überwiegend decken,
4. nur teilweise beheizt werden müssen,
5. eine überwiegende Verglasung der wärmeübertragenden Umfassungsflächen erfordern,
6. nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
7. sportlich, kulturell oder zu Versammlungen genutzt werden,
8. zum Schutze von Personen oder Sachwerten einen erhöhten Luftwechsel erfordern,
9. und nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Verwendung nicht geeignet sind,

soweit der Zweck des Gesetzes, vermeidbare Energieverluste zu verhindern, dies erfordert oder zuläßt. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen und Einrichtungen in solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die nach den §§ 1 bis 3 und 4 Abs. 1 festzulegenden Anforderungen auch bei wesentlichen Änderungen von Gebäuden einzuhalten sind.

### § 5

#### Gemeinsame Voraussetzungen für Rechtsverordnungen

(1) Die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 4 aufgestellten Anforderungen müssen nach dem Stand der Technik erfüllbar und für Gebäude gleicher Art und Nutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Anforderungen gelten als wirtschaftlich vertretbar, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei bestehenden Gebäuden ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

(2) In den Rechtsverordnungen ist vorzusehen, daß auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

### § 6

#### Maßgebender Zeitpunkt

Für die Unterscheidung zwischen zu errichtenden und bestehenden Gebäuden im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung maßgebend.

### § 7

#### Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, daß die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 4 festgesetzten Anforderungen erfüllt werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang überwacht wird.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Überwachung hinsichtlich der in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 festgesetzten Anforderungen ganz oder teilweise auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Soweit sich § 4 auf die §§ 1 und 2 bezieht, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Überwachung hinsichtlich der durch Rechtsverordnung nach § 3 festgesetzten Anforderungen auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Soweit sich § 4 auf § 3 bezieht, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 kann die Art und das Verfahren der Überwachung geregelt werden; ferner können Anzeige- und Nachweispflichten vorgeschrieben werden. Es ist vorzusehen, daß in der Regel Anforderungen auf Grund der §§ 1 und 2 nur einmal und Anforderungen auf Grund des § 3 höchstens einmal im Jahr überwacht werden; bei Anlagen in Einfamilienhäusern, kleinen und mittleren Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren Nichtwohngebäuden ist eine längere Überwachungsfrist vorzusehen.

(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist vorzusehen, daß

1. eine Überwachung von Anlagen mit einer geringen Wärmeleistung entfällt,
2. die Überwachung der Erfüllung von Anforderungen sich auf die Kontrolle von Nachweisen beschränkt, soweit die Wartung durch eigenes Fachpersonal oder auf Grund von Wartungsverträgen durch Fachbetriebe sichergestellt ist.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung

1. nach § 2 Abs. 2 oder 3 über Anforderungen an heizungs- und raumluftechnische Anlagen sowie Brauchwasseranlagen oder nach § 3 über Anforderungen an den Betrieb solcher Anlagen,
2. nach § 4 Abs. 1 oder 2 über Sonderregelungen, ausgenommen Anforderungen an den Wärmeschutz (§ 1 Abs. 2), oder
3. nach § 7 Abs. 4 über die Art und das Verfahren der Überwachung und über Anzeige- und Nachweispflichten

zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

### Anderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch das Achtzehnte Renten Anpassungsgesetz vom 28. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.“

2. § 13 Abs. 1 wird durch folgende Nummer 11 ergänzt:

„11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder raumluftechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese nach § 7 Abs. 3 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1873) übertragen worden ist.“

3. In § 24 Abs. 1 wird nach der Zahl 9 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt. Nach der Zahl 10 werden die Worte „und 11“ angefügt.

## § 10

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 11

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
E. Franke

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau  
Karl Ravens

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung  
„Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Vom 22. Juli 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
einer Stiftung  
„Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mittel sind in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark für den Teil II und in Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark für den Teil III zu verwenden.“
3. In § 12 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ und die Zahl „450“ durch die Zahl „562“ ersetzt.

5. In § 21 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Grunderwerbssteuer sind die landesrechtlichen Vorschriften, die beim Grundstückserwerb mit Hilfe einer nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährten Kapitalabfindung grunderwerbsteuerliche Vergünstigungen vorsehen, auf den Erwerb eines Grundstücks mit Hilfe einer nach § 14 Abs. 3 Satz 1 kapitalisierten Rente entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 1

An der Rentenerhöhung nehmen auch die Berechtigten teil, deren Rente gemäß § 14 Abs. 3 kapitalisiert worden ist.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
E. Franke

Für den Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
Hans Matthöfer

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Kunststoffschlosser

Vom 21. Juli 1976

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 63 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kunststoffschlosser wird staatlich anerkannt.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung,
2. Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung,
3. Grundfertigkeiten der Kunststoffbearbeitung,
4. Anwenden der erforderlichen Energien bei der Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung,
5. Grundkenntnisse des Aufbaus, der Eigenschaften und der Anwendung der Kunststoffe,
6. Trennen von Kunststoffhalbzeug durch Schneiden und Stanzen,
7. spanendes Bearbeiten von Kunststoffen,
8. Umformen thermoplastischen Halbzeugs,
9. Schweißen thermoplastischen Halbzeugs,
10. Kleben von Kunststoffen,
11. Prüfen von Schweiß-, Kleb- und Schraubverbindungen an Kunststoffteilen,
12. Anfertigen von Skizzen,
13. Verarbeiten glasfaserverstärkter Gießharze,
14. Herstellen eines Verbundes aus Thermoplasten und aus glasfaserverstärkten Duroplasten,
15. Grundkenntnisse der Auskleidungstechnik,
16. Herstellen und Montieren von Rohrleitungen sowie Anschließen von Behältern und Apparaturen,
17. Pflegen der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
18. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz.

### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur

sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

### § 5

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 6

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### § 7

#### Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach eineinhalb Jahren stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten eineinhalb Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden drei praktische Arbeiten ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Muffenverbindung an Rohren aus PVC hart (Polyvinylchlorid hart),
2. Anfertigen eines Vierkant-Flansches für einen Abzugskanal aus PE (Polyäthylen) oder PP (Polypropylen) im Heizelementschweißverfahren einschließlich Bohren der Flanschlöcher,
3. Anfertigen einer Rohrschelle aus Flachstahl.

### § 8

#### Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zwölf Stunden eine praktische Arbeit ausführen. Hierzu eignet sich besonders das Herstellen eines Werkstückes.

Das Werkstück ist im Einzelfertigungsverfahren nach Zeichnung, wenn möglich unter Benutzung der üblichen Kunststoffverarbeitungsmaschinen, im wesentlichen von Hand herzustellen. Es ist aus mehreren Teilen, die aus verschiedenen Kunststoffen bestehen, wenn möglich durch Verwenden von Rohrelementen und in der Regel durch Schweißen und Kleben, zusammensetzen.

Das Werkstück muß erkennen lassen, daß der Prüfling die vorgeschriebenen Maße, Toleranzen und Passungen unter Berücksichtigung der geforderten Oberflächenbeschaffenheit einhalten kann und den Kunststoff werkstoffgerecht verarbeitet hat. Zubehörteile sind zu kennzeichnen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technisches Zeichnen, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Fertigung mit Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen,
  - b) Eigenschaften, Lieferformen, Bearbeitbarkeit und Verwendbarkeit der wichtigsten Kunststoffe und der notwendigen Hilfsstoffe,
2. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Lesen technischer Zeichnungen,
  - b) Herstellen einer Ergänzungszeichnung oder Herausziehen von Einzelteilen in Form einer Skizze,
  - c) Anfertigen einer Abwicklung,
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) fachbezogenes Prozent- und Verhältnisrechnen sowie Dreisatz,
  - b) Flächen- und Körperberechnungen,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
  - a) Wirtschaftskunde,

- b) arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen,
- c) Bestimmungen für den Umweltschutz.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie eineinhalb Stunden,
2. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen eineinhalb Stunden,
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik eineinhalb Stunden,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde eine Stunde.

(5) Soweit die schriftliche Kenntnisprüfung programmiert durchgeführt wird, kann von den in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

(6) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das vierfache, Technisches Zeichnen das dreifache und Technische Mathematik das zweifache Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(8) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

## § 9

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Kunststoffschlosser**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						Gesamtdauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
1	Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung (§ 3 Nr. 1)	a) Messen und Anreißen: aa) Kenntnisse der häufigsten metallischen Werkstoffe und ihres Verhaltens bei der Bearbeitung bb) Kenntnisse der Meßzeuge und ihrer Handhabung cc) Messen und Anreißen mit Meßstab, Meßschieber, Winkel, Gehrungswinkel, Stechzirkel, Anreißlehre, Reißnadel, Körner und Handhammer anhand von Werkstattzeichnungen mit Angaben über Oberflächenbeschaffenheit, Maßtoleranzen, Passungen und Werkstoff dd) Behandeln und Lagern der Meßzeuge ee) Anreißen unbearbeiteter und bearbeiteter Flächen b) Biegen, Richten, Hämmern, Bördeln und Abkanten: aa) Kenntnisse der spanlosen Formung der Werkstoffe im kalten und warmen Zustand bb) Kalt- und Warmbiegen cc) Richten einfacher Teile c) Sägen, Feilen, Bohren und Drehen sowie Gewindeschneiden von Hand: aa) Kenntnisse des Verhaltens der Metalle beim Spanen bb) Kenntnisse der Sägen mit grober, mittlerer und feiner Zahnteilung cc) Kenntnisse der Feilen nach Art, Form und unterschiedlichem Hieb dd) Kenntnisse der Bohrer ee) Einspannen der Werkstücke ff) Sägen von Hand und mit der Maschine einschließlich Bohren bei tieferen Schnitten	×						6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungs- halbjahr						Gesamt- dauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		gg) Feilen ebener und gekrümmter Flächen hh) Bohren mit Bohrmaschinen ii) Schleifen der Bohrwerkzeuge kk) Drehen ll) Gewindeschneiden von Hand  d) Lötten: aa) Kenntnisse des Weich- und Hartlötens bb) Lötten unbearbeiteter und bearbeiteter Teile  e) Schweißen: aa) Kenntnisse der Grundlagen des Schweißens und Brennschneidens bb) Kenntnisse der Schweißzusatzwerkstoffe cc) Kenntnisse der Brenngase und der elektrischen Energie dd) Schweißen einfacher Nähte  f) Abwickeln; Anfertigen von Schablonen: aa) Abwickeln eines herzustellenden Gegenstandes bb) Ausschneiden von Blech- und Pappschablonen  g) Ein- und Ausbauen einfacher Armaturen: aa) Kenntnisse der Arten von Armaturen, insbesondere von Rohrsperrorganen bb) Kenntnisse der Wirkungsweise von Hähnen und Ventilen cc) Kenntnisse des einwandfreien Sitzes von Dichtungen dd) Ein- und Ausbauen, insbesondere Einpassen einfacher Armaturen unter Vermeidung des Verspannens der zu verbindenden Teile beim Anziehen der Flanschschauben							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						Gesamtdauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
2	Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung (§ 3 Nr. 2)	a) Sägen: aa) Kenntnisse der Kreis- und der Bandsägen bb) Sägen mit Spannsäge, Fuchsschwanz und Stichsäge b) Hobeln: aa) Kenntnisse der Oberflächengüte, insbesondere ihrer Beeinflussbarkeit durch Winkelstellung des Hobel-eisens bb) Hobeln mit Schrupp- und mit Schlichthobel cc) Einsetzen, Ausrichten und Herausnehmen des Hobel-eisens c) Stemmen: aa) Kenntnisse des Einflusses der Winkelstellung des Stemmeisens auf Schneid-wirkung und Oberflächen-güte bb) Stemmen unter Beachtung der Faserrichtung des Werkstoffes d) Raspeln: aa) Raspeln der Werkstücke bb) Schlichten und Glätten geraspelter Flächen e) Kleben: aa) Kenntnisse der Bindekraft und der Behandlung des Klebstoffes bb) Kleben von Holz f) Bohren: aa) Kenntnisse der Holzbohrer bb) Bohren mit Bohrmaschinen g) Putzen und Schleifen von Holz-teilen mit Glas- oder Sand-papier von Hand und mit der Maschine	×						1 1/2
3	Grundfertigkeiten der Kunststoffbearbeitung (§ 3 Nr. 3)	a) Spanen: aa) Kenntnisse des Verhaltens der Kunststoffe beim Spanen bb) Kenntnisse der Werkzeuge	×						4 1/2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						Gesamtdauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		cc) Sägen, Bohren, Schmirgeln, Polieren, Schneiden und Stanzen von Hand und mit der Maschine sowie Drehen, Feilen und Raspeln b) Spanloses Formen: aa) Kenntnisse des Verhaltens der Kunststoffe beim spanlosen Formen bb) spanloses Formen einfacher Teile c) Fügen: aa) Kenntnisse der häufigsten Kunststoffe und ihres Verhaltens beim Schweißen bb) Kenntnisse der Klebstoffe und der Lösungsmittel cc) Warmgas-Schweißen, Heizelementschweißen und Reibschweißen dd) Kleben von Kunststoffen							
4	Anwenden der erforderlichen Energien bei der Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung (§ 3 Nr. 4)	a) Kenntnisse der Temperatur des Dampfes und des Heißwassers b) Kenntnisse der Abhängigkeit der Dampftemperatur vom Druck c) Kenntnisse der Funktion von Gasbrennern d) Kenntnisse der Wirkungsweise des Regelwiderstandes und des Regeltrafos e) Grundkenntnisse der Wärme-Erzeugung durch elektrischen Strom f) Anwenden von Elektrizität, Dampf und Gas zur Erwärmung von Kunststoffteilen und Werkzeugen g) Regeln der Temperatur			×				6
5	Grundkenntnisse des Aufbaus, der Eigenschaften und der Anwendung der Kunststoffe (§ 3 Nr. 5)	a) Überblick über die Kunststoffe b) stofflicher Aufbau und Einteilung der Kunststoffe c) Verfahren zur Herstellung von Halbzeug und Fertigartikeln d) Anwendung von Kunststoffen im Maschinen- und Apparatebau			×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						Gesamtdauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		<p>e) die wichtigsten Thermoplaste und Duroplaste, ihre Be- und Verarbeitung sowie ihre Anwendung</p> <p>f) Einfluß der mechanischen und thermischen Eigenschaften der Kunststoffe auf die Bearbeitung und auf die Abhängigkeit der Formungstemperaturen vom Werkstoff</p> <p>g) Verhalten des Halbzeugs im thermoelastischen und thermoplastischen Bereich, insbesondere Rückstellung</p>							
6	Trennen von Kunststoffhalbzeug durch Schneiden und Stanzen (§ 3 Nr. 6)	<p>a) Schneiden:</p> <p>aa) Schneiden von Tafeln und Folien einschließlich Schneiden von Hand mit Sattlermesser nach Schablonen</p> <p>bb) Temperieren des Werkstoffes</p> <p>b) Stanzen</p>			×				
7	spanendes Bearbeiten von Kunststoffen (§ 3 Nr. 7)	<p>a) Sägen:</p> <p>aa) Einspannen der Sägebänder oder der Sägeblätter</p> <p>bb) Sägen mit Handsägen</p> <p>cc) Sägen mit mechanischen Sägen</p> <p>dd) Trennen mit handgeführten und stationären Trennscheiben</p> <p>b) Feilen und Raspeln</p> <p>c) Bohren, Drehen und Fräsen:</p> <p>aa) Kenntnisse des Verhältnisses zwischen Werkstoffabnahme und Oberflächen-güte</p> <p>bb) Kenntnisse der optimalen Schnittwinkel</p> <p>cc) Kenntnisse der Schnittgeschwindigkeiten und Vorschübe für die Bearbeitung unterschiedlicher Kunststoffe</p> <p>dd) Grundfertigkeiten der Bearbeitung von Kunststoffhalbzeug auf der Bohr-, Dreh- und Fräsmaschine</p>			×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						Gesamtdauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		ee) Spannen der Werkstücke und Einstellen der Werkzeuge ff) Schmieren und Kühlen d) Schmirgeln: aa) Kenntnisse der Schmirgelscheiben und der Schleifbänder bb) Kenntnisse der Körnung von Schmirgel-, Glas- und Sandpapier sowie von Schmirgel-, Glas- und Sandleinen cc) Schmirgeln von Hand und mit der Maschine unter Verwendung ortsfester und handgeführter Schmirgelscheiben e) Glätten: aa) Bearbeiten von Flächen, Sägeschnittkanten und gefeilten Kanten mit der Ziehklinge bb) Entfernen des Schweißwulstes mit Schneidwerkzeugen f) Polieren von Thermoplasten unter Anwendung rotierender Schwabbelscheiben mit und ohne Verwendung von Paste							
8	Umformen thermoplastischen Halbzeugs (§ 3 Nr. 8)	a) Biegen von Rohren und Tafeln: aa) Kenntnisse der richtigen Umformtemperatur bb) Handhaben des Gasbrenners cc) Erwärmen von Teilen in Wärmeschränken und Bädern dd) Biegen der Tafeln von Hand und mit maschinellen Einrichtungen ee) Biegen von Vollstäben ff) Biegen von Rohren mit Sandfüllung und mit Schlauchstütze von Hand einschließlich der Verwendung von Schablonen gg) Kühlen des Werkstückes mit Luft oder Wasser			×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						Gesamtdauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		b) Weiten und Stauchen von Rohren: aa) Weiten von Rohren und Zylindern mit Stahl- und Holzdornen bb) Überziehen von Stahlrohren mit Kunststoffrohren einschließlich der Verwendung von Gleitmitteln cc) Herstellen von Chemiemuffen dd) Kalibrieren c) Zug- und Druckumformen von Tafeln aus thermoplastischen Kunststoffen: aa) Kenntnisse der Arten und der Arbeitsweise von Umformmaschinen und -vorrichtungen einschließlich der Werkzeuge bb) Kenntnisse der Umformbedingungen cc) Streckziehen mit und ohne Negativwerkzeug dd) Tiefziehen durch Stempel mit und ohne Negativwerkzeug							
9	Schweißen thermoplastischen Halbzeugs (§ 3 Nr. 9)	a) Warmgas-Schweißen: aa) Kenntnisse der Schweißbedingungen und des Gütegrades der Schweißverbindung bb) Vorbereiten der Fügeflächen von Hand und mit der Maschine cc) Vorbereiten des Zusatzwerkstoffes dd) Schweißen mit elektrisch- und gasbeheizten Schweißgeräten ee) Herstellen von Stumpf-, Kehl- und Ecknähten ff) Vorhand-, Senkrecht- und Über-Kopf-Schweißen gg) Ausarbeiten der Wurzel-seite und Herstellen der Kapplage b) Heizelementschweißen: aa) Kenntnisse der Schweißbedingungen und des Gütegrades der Schweißverbindung				X			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						Gesamtdauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		bb) Vorbereiten der Fügeflächen von Hand und mit der Maschine cc) Handhaben elektrisch- und gasbeheizter Heizelemente dd) Schweißen von Halbzeug unterschiedlicher Dicke ee) Kenntnisse des Wärmeimpuls-Schweißens c) Reibschweißen: aa) Kenntnisse des Reibschweißens und seiner Anwendung bb) Reibschweißen, insbesondere unter Verwendung der Drehmaschine d) Kenntnisse des Extruder-, Hochfrequenz- und Ultraschallschweißens							
10	Kleben von Kunststoffen (§ 3 Nr. 10)	a) Kenntnisse der Klebstoffe und ihrer Abbindezeiten b) Vorbereiten der zu verklebenden Flächen durch mechanisches Bearbeiten einschließlich Kalibrieren von Rohren c) Reinigen der Klebstellen d) Aufbringen des Klebstoffes					×		
11	Prüfen von Schweiß-, Kleb- und Schraubverbindungen an Kunststoffteilen (§ 3 Nr. 11)	a) Kenntnisse der wichtigsten Verfahren zur Prüfung von Rohrleitungen und Behältern b) Beurteilen von Schweiß- und Klebverbindungen durch Augenschein und mit elektrischen Prüfgeräten c) Prüfen von Schweiß- und Klebverbindungen an Behältern, Rohrleitungen und Apparaten durch Abdrücken					×		
12	Anfertigen von Skizzen (§ 3 Nr. 12)	Skizzieren von Apparaturen, Apparateteilen und Rohrleitungen einschließlich Isometrien						×	6
13	Verarbeiten glasfaserverstärkter Gießharze (§ 3 Nr. 13)	a) Kenntnisse der Reaktionszeiten der wichtigsten Harz-Härter-Kombinationen						×	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						Gesamtdauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		b) Vorbereiten der Werkzeuge c) Handlaminieren d) Entformen							
14	Herstellen eines Verbundes aus Thermoplasten und aus glasfaserverstärkten Duroplasten (§ 3 Nr. 14)	a) Vorbereiten der zu verbindenden Flächen b) Herstellen der Harzansätze c) Vorbereiten und Zuschneiden der Verstärkungsmittel d) Aufbringen des Laminates von Hand und mit Wickelvorrichtung e) Herstellen einer Wickelmuffe durch Handlaminieren						×	
15	Grundkenntnisse der Auskleidungstechnik (§ 3 Nr. 15)	a) Antiadhäsiv-Auskleidung b) Korrosionsschutz-Auskleidung						×	
16	Herstellen und Montieren von Rohrleitungen sowie Anschließen von Behältern und Apparaturen (§ 3 Nr. 16)	a) Kenntnisse der Montage von Kunststoffrohrleitungen, insbesondere der Lagerung, der Auflagerabstände, des Dehnungsausgleichs und der Verbindungstechnik b) Kenntnisse der Funktion von Armaturen, Pumpen und Ventilatoren c) Herstellen und Montieren von Behältern, Apparaturen, Rohrleitungen und sonstigen Bauteilen aus Kunststoff d) Herstellen und Verlegen von Rohrleitungen einschließlich Armaturen e) Anschließen von Behältern und Apparaturen						×	6
17	Pflegen der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 17)	a) Kenntnisse der Bedeutung des einwandfreien Zustandes von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen b) Feststellen und Melden von Störungen an Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen	×	×	×	×	×	×	—

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						Gesamtdauer Monate
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
18	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 18)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Handhaben von Notschaltern und Feuerlöschgeräten d) Bedienen stationärer und transportabler Hebegeräte und -maschinen unter Beachtung der besonderen Unfallverhütungsvorschriften e) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe f) Kenntnisse der Gefahren insbesondere von Giften, Gasen und leicht entzündbaren Stoffen im jeweiligen Tätigkeitsbereich g) Umweltschutzmaßnahmen	×	×	×	×	×	×	

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 — 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75 —, ergangen auf Vorlagen des Oberlandesgerichts Köln und Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 29 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2018) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Juli 1976

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Erkel

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn I, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.